

Laudatio für Wolfgang Däubler

Prof. Dr. Thomas Dieterich
Präsident des Bundesarbeitsgerichts

Laudatio für Wolfgang Däubler

Anrede

Wir haben uns hier versammelt, um einen hochangesehenen Rechtswissenschaftler zu ehren, und zwar in äußerst traditioneller Weise. Das Gesamtkunstwerk, das wir hier gemeinsam in Szene setzen, arbeitet mit allen Stilmitteln des wissenschaftlichen Establishments:

In der Mitte der Jubilar, ungewöhnlich jung, aber doch schon auf einem erstaunlich hohen und breiten Berg wissenschaftlicher Beiträge: einem Werk, das mit ca. 700 Veröffentlichungen alle Winkel des Arbeitsrechts bereits ausgeleuchtet hat, aber sich nie an die Grenzen dieses Faches halten wollte; das ganze Zivilrecht sollte es sein und darüber hinaus noch Rechtsvergleichung und Verfassungsrecht. Als Adressaten wurden keineswegs nur Fachgenossen in den Blick genommen, sondern auch Betriebspraktiker und Gewerkschafter und dies nicht nur innerhalb, sondern auch außerhalb des deutschen Sprachraumes. Solche Attribute lassen auf einen Groß- und Altmeister schließen, der mit einer Vielzahl von Schülern und Epigonen das Meinungsklima und den Diskussionsstand seines Faches beherrscht.

Zu diesem Bild paßt es, daß der Jubilar mit 60 Jahren seine erste und vermutlich nicht letzte Festschrift erhält, an der sich Autoren aus aller Herren Länder beteiligen, darunter 19 aus dem Ausland und sieben aus dem Bundesarbeitsgericht. Stilgerecht feiert ein großer Fachverlag das Ereignis mit einem Empfang.

Laudatio für Wolfgang Däubler

Und daß mir die Ehre und das Vergnügen zugefallen ist, hier einige würdige Worte sprechen zu dürfen, verdanke ich wohl ebenfalls nicht nur meiner freundschaftlichen Verbundenheit mit Wolfgang Däubler, sondern auch der protokollarischen Würde, die ich beisteuern kann, um dieser Inszenierung einen festaktähnlichen Akzent zu verschaffen. Alles das wirkt rund und konservativ, und wenn es die ganze Wahrheit wäre, bestünde meine Aufgabe jetzt nur noch darin, den begrenzten Vorrat an Superlativen, den die deutsche Sprache anbietet, gleichmäßig auf das Werk des Jubilars zu verteilen.

Aber der Schein trügt. Das Leben und das wissenschaftliche Werk Wolfgang Däublers passen keineswegs in das Klischee, das ich soeben karikiert habe. Sie entsprechen nicht den klassischen Leitprinzipien, denen rechtswissenschaftliche Karrieren hierzulande vielfach folgen. Wenn wir dennoch in dieser Feierstunde lauter traditionelle Statussymbole der Zunft aufbieten, so erhalten sie gerade dadurch besonderen Reiz. Es entsteht eine spannende Doppeldeutigkeit, eine Treppenwitzigkeit, die wir genießen sollten.

Wenn ich das, worauf es mir ankommt, in einem Fernsehfilm zeigen dürfte, würde ich an dieser Stelle einen Schnitt machen und den Betrachter zurückversetzen in das Jahr 1973. Zuvor hatte Wolfgang Däubler bereits mit einigen ketzerischen Thesen zum Beamtenstreikrecht Unruhe erzeugt. Aber jetzt zündete er zwei Sprengsätze von ganz enormer Provokationskraft. Es erschien seine Beinahe-Habilitationschrift „Das Grundrecht auf Mitbestimmung“ und im September bei der legendären IG Metall-Tagung „Streik und Aussperrung“ als schlichtes Arbeitspapier eine umfangreiche Rechtsprechungsanalyse unter dem Titel „Das soziale Ideal des Bundesarbeitsgerichts“. Mit diesen beiden Veröffentlichungen begründete Däubler seinen Ruf als „Buhmann des Arbeitsrechts“. Das geschah offensichtlich mit voller Absicht, denn schon die Begrifflichkeit bediente sich ganz unbefangen aus dem Fundus marxistischer Gesellschaftskritik. Die Rechtsprechung wurde in Anlehnung an die fast gleichlautende Analyse Kahn-Freund von 1931 als sozialkonservativ im Sinne des italienischen Faschismus charakterisiert. Schon diese begriffliche Fassade wirkte

Laudatio für Wolfgang Däubler

auf viele Gemüter so abschreckend, daß das gedankliche Gebäude gar nicht mehr betreten werden konnte, gleichsam mit einem Tabu belegt wurde.

Wer sich von solchen Tabus nicht abhalten ließ, mußte sich allerdings auf einen sehr hohen Anspruch und große Stoff- und Gedankenfülle einlassen. Im Grunde wollte Däubler das Arbeitsrecht neu Verorten. Sowohl dessen verfassungsrechtliche Grundlagen und Wertungen wie auch das ganze methodische Instrumentarium sollten sich grundlegend ändern, die Arbeitsrechtswissenschaft und -rechtsprechung umschwenken. Das verfassungsrechtliche Bekenntnis zur Würde der Person als unveräußerlichem Menschenrecht verlange die „Emanzipation zum aufrechten Gang“ und das sei nur durch kollektive Konflikte erreichbar. Die herrschende Lehre im Arbeitsrecht verfehle dieses Ziel nicht nur, sie strebe es gar nicht an. Sie diene nämlich ausschließlich einer Stabilisierung der bestehenden Machtverhältnisse in völliger Ausrichtung am Unternehmerinteresse.

Das gleiche gelte für die Rechtsprechung, die mit „relativ homogenem Vorverständnis“ kleinere Zugeständnisse an die Interessen der Arbeitnehmer allenfalls dann zulasse, wenn dadurch Profitinteressen der Arbeitgeber nicht ernsthaft gefährdet würden. Aus diesem Grund werde kollektive Interessenvertretung prinzipiell behindert, und zwar durch Reglementierung des Verfahrens und durch Schaffung hoher Risiken. Konzessionen mache die Rechtsprechung hier allenfalls dann und insoweit, als es der Stabilisierung des Systems diene. Däubler ging es erklärtermaßen um nicht mehr und nicht weniger als um eine grundsätzliche Ideologie- und Methodenkritik. Beides wurde an einer Fülle von Beispielen und Lösungsmodellen der herrschenden Lehre und Rechtsprechung exemplifiziert und mit Gegenvorschlägen konfrontiert.

Ich selbst habe das damals in München erlebt und am eigenen Leibe diese Ambivalenz erfahren: Einerseits Faszination durch die intellektuelle Kraft, den analytischen Scharfsinn, die breite Stoffbeherrschung und eine trockene, fast akademische Vortragsform, die personalisierende Polemik völlig vermied, aber mit ruhiger Überzeugungsgewißheit glaubte, nur das zu sagen, was eben gesagt werden mußte; an-

Laudatio für Wolfgang Däubler

dererseits aber heftige Aversion gegen diese plakative Weltsicht, in die sich die bunte Vielfalt des Arbeitslebens und der Wirtschaft mit ihrem komplizierten Geflecht aus disparaten und schwer zu bündelnden Interessen scheinbar glatt und widerspruchslos einfügen läßt, in der gesellschaftliche Konflikte langfristig vorhersehbar erscheinen und der rechtliche Diskurs nur noch als Taktik und Strategie in einem umfassenden Machtkampf richtig verstanden werden kann. Zwischen meinen Kollegen sitzend spürte ich förmlich, wie diese höchst unterschiedlichen Persönlichkeiten mit ihren ganz widersprüchlichen Vorverständnissen innerlich zusammenzuckten und zusammenrückten.

In der ganzen Arbeitsrechtswissenschaft gingen damals die Rolläden rappend herunter. Die einzige eingehende Rezension, die Däublers Grundrecht auf Mitbestimmung gefunden hat, erhielt die Überschrift „Das Grundrecht auf Sozialismus“. Sie stammt von Ehmann. Rütters überschrieb die Rezension eines vorangegangenen Aufsatzes zum Beamtenstreikrecht ebenso denunziatorisch mit der Frage „Propaganda für den Rechtsbruch?“ Er wunderte sich darüber, daß in Bremen die Rechts- und Verfassungstreue der Hochschullehrer für überflüssig gehalten werde. Mertens faßte die generelle Sprachregelung in die Kurzformel, wer sich seinen „bürgerlichen Sachverstand“ bewahrt habe, lasse sich von der wissenschaftlichen Aufmachung nicht täuschen. Also: „Nicht einmal ignorieren“.

Nun darf man sich Däubler in dieser Lage nicht als einsamen Menschen vorstellen, von lauter Feinden umgeben. Er selbst hat mir diese Zeit als sehr glücklich beschrieben. Er fühlte sich auf einer Welle von Zustimmung und Hochachtung im Lager der Gewerkschaften, die damals von konsensbildenden Verfahren und Ansätzen ebensowenig hielten wie heute Olaf Henkel. „Konsenssoße“ wurde strikt abgelehnt, und hier war endlich einer aufgestanden, der linke Positionen auf hohem Niveau, mit großer Intensität und mit ganz praktischen und nachprüfaren Konsequenzen formulieren konnte. Plötzlich gab es eine „Linke“ im Arbeitsrecht, nicht nur in Bremen, auch in Hamburg und Hannover. Däubler war die herausragende Figur dieser Gruppierung und für die Gewerkschaften besonders interessant wegen seines ausgeprägten Interesses an Praxisnähe und seiner didaktischen Begabung.

Laudatio für Wolfgang Daubler

Aber die Rolle des Wissenschaftlers ist mit der eines Parteivertreters schwer vereinbar. Der Anspruch der Rechtswissenschaft ist umfassender: Er verlangt dogmatische Stringenz und systematische Geschlossenheit vor allem aber Offenheit. Und hier liegt auch die wahre Leidenschaft Däublers. Sein Herz schlägt zwar links, aber in der Brust eines engagierten und scharfsinnigen Wissenschaftlers. Die Rechtsordnung als System und Methode, das ist sein Beruf. So erscheint schon 1976 der erste Band seines dicken Lehrbuchs des Arbeitsrechts, das inzwischen in 15 Auflagen erschienen und über hunderttausendmal verkauft worden ist. Es trägt zwar den Untertitel „Leitfaden für Arbeitnehmer“, sein Anspruch geht aber weit darüber hinaus. Zusammen mit dem zweiten Band ist ein imposantes Handbuch entstanden, das im wissenschaftlichen Diskurs nicht mehr ignoriert werden kann und darf.

Die Taktik des Totschweigens, die ursprünglich kennzeichnend war für die Reaktion der Arbeitsrechtswissenschaft, konnte ohnehin nicht lange durchgehalten werden. Sie mußte schon an der schieren Fülle der Produktion Däublers scheitern. Jahr für Jahr erschienen nun zehn bis zwanzig Veröffentlichungen (manchmal auch viel mehr), darunter wichtige Kommentare zum Tarifvertragsgesetz und zum Betriebsverfassungsgesetz. Vor allem aber verlangen die Regeln des wissenschaftlichen Diskurses, daß Argumente und Einwände ausnahmslos aufgenommen und abgearbeitet werden. Eine These, die die Antithese ignoriert, muß als ungesichert gelten. Und das kann auch jeder noch so herrschenden Lehre im Arbeitsgerichtsprozeß entgegengehalten werden.

Deshalb waren es die Arbeitsgerichte, die als erste den Bann brachen. Als das Bundesarbeitsgericht im Jahre 1980 über die Zulässigkeit von Aussperrungen grundsätzlich entscheiden mußte, setzte es sich so intensiv mit den Überlegungen Däublers auseinander, daß ich mir als Berichterstatter am Rande einer wissenschaftlichen Veranstaltung dafür Vorwürfe anhören mußte. Die Vielzahl der Däubler-Zitate stehe in keinem Verhältnis zu dessen wissenschaftlichen Rang. Da hatte ich es natürlich leicht mit dem Hinweis, das für unsere Entscheidungen nicht der Rang einer Person, sondern das Gewicht eines Arguments entscheidend seien.

Laudatio für Wolfgang Däubler

Inzwischen ließe sich aber auch der wissenschaftliche Rang nun nicht mehr in Frage stellen und das geschieht auch nicht. Wolfgang Däubler ist nicht nur einer der produktivsten, sondern ohne Übertreibung auch einer der einflußreichsten Arbeitsrechtler der Bundesrepublik. Den Ruf eines klassenkämpferischen Rebellen hat er längst hinter sich gelassen, ohne seine Ideologiekritischen und gesellschaftsreformerischen Grundüberzeugungen dafür aufzugeben.

Diese stolze Bilanz ist mit dem dramatischen Auftakt des Jahres 1973, von dem ich erzählt habe, keineswegs durch eine gradlinige Kausalkette verbunden. Sie ist vielmehr die Folge von zwei ganz unterschiedlichen Entwicklungen, die aufeinander zuführten. Sowohl Wolfgang Däubler als auch die Rechtsprechung und die Lehre des Arbeitsrechts haben ihr Blickfeld und ihren Argumentationshaushalt erheblich erweitert. Sie haben beide, auch wenn sie es bestreiten sollten, einiges voneinander gelernt. Das wäre im einzelnen zu belegen, ist aber ein allzu weites Feld für den Rahmen dieser Feierstunde. Wahrscheinlich könnte das auch nur Wolfgang Däubler selbst angemessen leisten. So müssen hier ein paar Schnappschüsse genügen.

Was die Entwicklung der herrschenden Lehre und Rechtsprechung anbelangt, so kann ich ein Koordinatenkreuz benutzen, das Däubler selbst gezeichnet hat, um seine Gegenposition skizzenhaft einzuordnen. Aus seiner Feder erschien im Jahre 1985 ein Aufsatz unter der Überschrift „Arbeitsrechtliche Forschung in der Bundesrepublik - einige Charakteristika“. Darin unterschied er zwei Gruppierungen, die sich am fachöffentlichen Diskurs beteiligen:

Die vorherrschende Lehre folge einem traditionell normativen Ansatz. Ihr Interesse gelte ausschließlich dem bestehenden Recht. Empirische Erscheinungen und Rechtsvergleiche kämen nur ausnahmsweise und unvollkommen zur Geltung, die Geschichte erscheine nur am Rande und Reformüberlegungen suche man vergebens. Die Gegenposition, die von einer sehr viel kleineren Gruppe und auch von Däubler selbst vertreten werde, interessiere sich hingegen besonders dafür, wie der Gegenstandsbereich „abhängige Arbeit“ tatsächlich beschaffen sei und wie sich Rechtsnormen in der Realität auswirkten. Der bestehende Rechtszustand werde als

Laudatio für Wolfgang Däubler

Ergebnis einer historischen Entwicklung begriffen und auch seine Veränderbarkeit in der Zukunft gehöre zum Forschungsprogramm.

Ob dieser Holzschnitt die arbeitsrechtliche Forschung in der Mitte der 80er Jahre noch zutreffend abbildete, wage ich nicht zu beurteilen. Aber wenn man von ihm einmal ausgeht waren jedenfalls die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und der Diskussionsstand innerhalb der Richterschaft damals schon weiter. Sie ließen sich nicht mehr mit den Merkmalen charakterisieren, die Däubler der herrschenden Lehre zuordnet. Gerade wenn man mit Wolfgang Däubler das Arbeitskampfrecht als Seismograph ansieht und daran Ideologie- und Methodenkritik festmacht, muß man die Aussperrungsentscheidungen des Jahres 1980 einbeziehen. In diesen Entscheidungen bekennt sich das Bundesarbeitsgericht aber sehr nachdrücklich zu einer Methode, die die tatsächlichen Voraussetzungen und Folgen des Rechts zum Dreh- und Angelpunkt macht. Inzwischen ist das konsequent weiterentwickelt worden und das Bundesverfassungsgericht hat die Angriffe zurückgewiesen, die sich dagegen gerichtet hatten. Man mag mit Ehmann von einer „topischen Methode“ sprechen und das mißbilligen. Aber solange die Rechtsprechung im Arbeitsrecht unser Schicksal ist, muß sich die Wissenschaft auf diese Methode gedanklich einstellen.

Auch der Jubilar hat sich im Laufe der Zeit verändert. Das in seinem umfangreichen Werk im einzelnen aufzuspüren und nachzuzeichnen, würde meine Kraft übersteigen. Statt dessen beschreibe ich einfach mein ganz persönliches Verhältnis zu Wolfgang Däubler. Ich erzähle Erlebnisse, die mich beeindruckt und beeinflusst haben. Eine ehrliche Laudatio hat ja ohnehin immer zwei Themen: Den Laureaten und den Laudator selbst.

Mein erstes intensives Gespräch mit Wolfgang Däubler kam bei einem Juristentagsempfang zustande. Thema: Das soziale Ideal des Bundesarbeitsgerichts. Die Kontroverse verlief so lautstark, daß die Umstehenden erschreckt zurückwichen. Aber was unbeteiligte Dritte für einen solennen Krach halten konnten, beruhte in Wahrheit auf einer Gemeinsamkeit, die uns beiden bis heute wichtig ist: Leidenschaftliche Anteilnahme an Fragen des Rechts und lustvolle Handhabung unserer rhetorischen

Laudatio für Wolfgang Däubler

Mittel. Schon wegen dieser Gemeinsamkeit war nicht zu erwarten, daß wir uns aus den Augen verlieren könnten. Später ergaben sich dann häufigere und bessere Gelegenheiten zum Meinungsaustausch, vor allem als Begleitpersonen unserer befreundeten Ehepartnerinnen. Solche Begegnungen führen regelmäßig dazu, daß wir nur mit sanftem Druck und ernstern Ermahnungen wieder getrennt werden können.

Dabei habe ich Wolfgang Däubler als einen Menschen kennengelernt, der mit fast grenzenloser Offenheit und Diskussionsfreude kritische Fragen, Einwände und Arbeitshypothesen aufnimmt - geradezu argumentationshungrig. Für den Gesprächspartner ist das von größtem Gewinn, und zwar schon allein deshalb, weil Wolfgang Däubler immer den ganzen Bestand seines profunden Wissens präsent hat. So ist es gleichgültig, ob man mit ihm durch die Schwäbische Alb wandert, im Intercity sitzt oder in einer Hotel-Lobby zusammentrifft, immer begleitet ihn eine riesige virtuelle Fachbibliothek. Sie gewährleistet, daß sich die Gedanken nicht uferlos verflüchtigen sondern abgesichert werden können, daß „Nägel mit Köpfen“ entstehen. Nach solchen Gesprächen beginnt man zu ahnen, wie die schnelle und umfangreiche Produktion Däublers möglich ist.

Lieber Wolfgang Däubler, wir alle sind hier als Deine getreuen Leser und Gesprächspartner versammelt, um Dir zu danken. In diesem Dank mischt sich die Hoffnung, ja fast schon der Anspruch, daß Du uns weiter mit geistiger Nahrung versorgst. Auch wenn es für uns oft entmutigend wirkt, daß Du schneller schreibst als wir lesen können: Tu Dir keinen Zwang an. Das Arbeitsrecht braucht Dich.

Anmerkung von Prof. Dr. Wolfgang Däubler:

Die Rede bringt manche Informationen über den Wissenschaftsbetrieb. Sie wurde Übrigens unter der Voraussetzung gehalten, dass niemand sie veröffentlichen dürfe (warum wohl?). Dies wurde damals auch eingehalten. Nach weit über zwanzig Jahren ist es ein "Zeitdokument", von dem die interessierte Öffentlichkeit durchaus Kenntnis erhalten sollte - nicht wegen der (üblichen) Hervorhebung der positiven Eigenschaften des Jubilars, sondern wegen des Einblicks in das Denken und Fühlen von BAG-Richtern.